

**VERORDNUNG
ÜBER DIE BEISTELLUNG VON SCHULÄRZTEN AN
ALLGEMEINBILDENDEN ÖFFENTLICHEN PFLICHT-
SCHULEN**

5000/3-0	Stammverordnung Blatt 1	16/84	1984-02-22
5000/3-1	1. Novelle Blatt 1	55/86	1986-05-28

5000/3-1

Ausgegeben am
28. Mai 1986

Jahrgang 1986
55. Stück

*Kundmachung der NÖ Landesregierung
über die Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung über
die Beistellung von Schulärzten an allgemeinbildenden öffentli-
chen Pflichtschulen durch den Verfassungsgerichtshof*

*Auf Grund des Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgeset-
zes wird kundgemacht:*

*Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. März
1986, V 40/84-7, V 18/86-7, zugestellt am 29. April 1986,
§ 2 Z. 1, 3 und 4 sowie die §§ 4 und 5 der Verordnung der
NÖ Landesregierung vom 24. Jänner 1984 über die Beistellung
von Schulärzten an allgemeinbildenden öffentlichen Pflicht-
schulen, LGBl. 5000/3-0, als gesetzwidrig aufgehoben.*

*Die Aufhebung tritt gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG am Tage der
Kundmachung in Kraft.*

Niederösterreichische Landesregierung:

Ludwig

Landeshauptmann

5000/3-1

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000-5, wird verordnet:

§ 1

Der gesetzliche Schulerhalter hat einen praktischen Arzt oder einen Facharzt für Kinderheilkunde zum Schularzt zu bestellen.

§ 2

Dem Schularzt sind folgende Aufgaben zu übertragen:

1. *(aufgehoben)*
2. Überprüfung aller Einrichtungen der Schule zur Ersten Hilfe Leistung (Heilmittel, Verbandkasten, Schikurs- und Sanitätstaschen, Trage u.ä.),
3. *(aufgehoben)*
4. *(aufgehoben)*

§ 3

Zur Vorbereitung und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen ist ein geeigneter Raum bereitzustellen, wobei auf eine räumliche Nähe zu Umkleidemöglichkeiten Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

(aufgehoben)

§ 5

(aufgehoben)

